



Folgende Allgemeinverfügung wird mitsamt Begründung im Internet unter <https://hameln-pyrmont.de/bekanntmachungen> ortsüblich bekanntgemacht:

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur
Feststellung nach §§ 8 Abs. 1 Satz 2; 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infekti-
onspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten
(Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50)

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 3 Abs. 2; 2 Abs. 4; 9 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Oktober 2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 G des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont den Wert von 50 seit dem 03. November 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschritten hat.
2. **Ab dem 10. November 2021** finden im Landkreis Hameln-Pyrmont die für 7-Tages-Inzidenzen über 50 geltenden Schutzmaßnahmen Anwendung (§§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO, sog. **3G-Regelung**).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu Ziff. 1, 2:

Gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2; 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 der Nds. Corona-VO (7-Tage-Inzidenz) **mehr als 50** beträgt. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die maßgebliche 7-Tages-Inzidenz i.S.d. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (sog. Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert von 50 überschreitet; die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten sodann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.



Die Voraussetzungen des Erlasses einer entsprechenden Allgemeinverfügung liegen im Landkreis Hameln-Pyrmont vor. Die 7-Tage-Inzidenz hat den maßgebliche Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschritten. In der Zeit vom 03. November 2021 bis zum 10. November 2021 (5 Werktage) ergaben die durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von 61,2 (Mittwoch, der 03.11.2021); 65,3 (Donnerstag, der 04.11.2021); 76,7 (Freitag, der 05.11.2021); 77,4 (Samstag, der 06.11.2021) und 87,5 (Montag, der 08.11.2021), Stand: 08. November 2021, 10:00 Uhr. Das Infektionsgeschehen kann dabei nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, sodass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin besteht und von der Feststellung nicht abgesehen werden kann, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO.

Ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, d.h. dem 10. November 2021, gelten daher nach §§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO die jeweiligen Schutzmaßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt worden ist. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgte unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 erreicht wird.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO ist der Zutritt zu den genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (**sog. 3G-Regel**).

Zu Ziff. 3:

Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Bekanntmachungshinweise

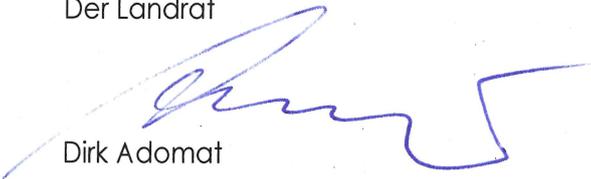
Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gem. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 08. November 2021

Der Landrat


Dirk Adomat